



Stadt Stein am Rhein

StR 160.100

**VERORDNUNG
BETREFFEND VORFRANKIERTE
STIMM- UND WAHLCOUVERTS**

vom 05.04.2019

Der Einwohnerrat

gestützt auf Art. 53^{quater} Abs. 3 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904 beschliesst:

Art. 1

vorfrankierte Antwortcouverts

¹ Die Einwohnergemeinde stellt den in Stein am Rhein wohnhaften und dort stimmberechtigten Personen für Wahlen und Abstimmungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene mit «A»-Post vorfrankierte Antwortcouverts zur Verfügung.

² Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erhalten keine vorfrankierten Antwortcouverts.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird vom Stadtrat Stein am Rhein in Kraft gesetzt.

Art. 3

Genehmigung

Vom Einwohnerrat am 5. April 2019 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERRATES

Der Präsident: sig. Beat Leu

Der Aktuar: sig. Peter Spescha

KANTON SCHAFFHAUSEN, STAATSKANZLEI

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. August 2019

Der Staatsschreiber: sig. Dr. Stefan Bilger